

## Unfallversicherte Tätigkeiten im Feuerwehrdienst - Rechtsirrtümer und Gerüchte-

Immer wieder kommt es zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Hinblick auf ihren Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung<sup>1</sup>. Gerade in diesem Bereich bestehen viele Rechtsirrtümer<sup>2</sup>.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII sind kraft Gesetz Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Dazu zählen auch die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr<sup>3</sup>. Versicherungsschutz besteht natürlich nur dann, wenn es zum Unfall während einer versicherten Tätigkeit kommt. Denn nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle nur Unfälle von Versicherten infolge einer dem Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr umfasst allerdings - im Unterschied zu Arbeitsleistungen im Rahmen der Mitgliedspflichten in einem privat-rechtlichen Verein - auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen<sup>4</sup>. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII, wonach die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen vom Versicherungsschutz umfasst werden.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist allein, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem Unternehmen innerlich zusammenhängt<sup>5</sup>. Voraussetzung ist ein innerer Zusammenhang wonach die Tätigkeit der Feuerwehr zuzurechnen ist. Alle Verrichtungen, die den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen oder Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich fördern, stehen damit unter Versicherungsschutz<sup>6</sup>. Maßgebend ist damit die im Einzelfall zu beurteilende Zuordnung zum „Unternehmen Feuerwehr“, die wertend unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen ist.

Versichert sind neben dem Einsatzdienst bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 BHKG auch

### ■ Amtshilfeeinsätze

---

<sup>1</sup> Vgl insgesamt zum Thema

Merkblatt des VdF NRW, Versicherungsschutz für die Feuerwehren und ihre Mitglieder, [http://www.vdf-nrw.de/uploads/tx\\_bitloftvdfnrwdownload/AKR\\_2014-11-29\\_Meschede\\_Versicherungsschutz\\_Fw.pdf](http://www.vdf-nrw.de/uploads/tx_bitloftvdfnrwdownload/AKR_2014-11-29_Meschede_Versicherungsschutz_Fw.pdf)

<sup>2</sup> Rechtsirrtümer sind sehr weit verbreitet und teilweise erscheinen sie „unausrottbar“. Vgl. hierzu unterhaltsam Höcker, Lexikon bzw. neues Lexikon der Rechtsirrtümer

<sup>3</sup> Vgl. auch die §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 GV. NRW. 2007, Seite 621 i.V.m. GV. NRW. 2008, Seite 54; LSG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 18.06.2008 - L 17 U 123/07

<sup>4</sup> BSGE 52, 11, 12

<sup>5</sup> BSG, Urteil vom 27.02.1985, Az. 2 RU 10/84 = HV-Info Nr. 10/85, 24 m. w. N.

<sup>6</sup> BSG a. a. O.

- First Responder Einsätze
- die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 5 BHKG)
- Brandsicherheitswachen (§ 27 BHKG)
- die Brandschau durch ehrenamtliche Brandschutztechniker (§ 26 Abs. 2 BHKG)
- alle Übungen und anderen Ausbildungsveranstaltungen
- Dienstbesprechungen
- Dienstsport<sup>7</sup>
- die Teilnahme an Veranstaltungen der gemeinnützigen Verbände, z.B. des VdF NRW (§ 17 BHKG)
- die Fahrzeug- und Gerätepflege
- Veranstaltungen, die der Selbstdarstellung und Werbung dienen<sup>8</sup>
- Veranstaltungen von musiktreibenden Einheiten der Feuerwehr, soweit diese für das Unternehmen Feuerwehr erbracht werden<sup>9</sup>
- dienstlich angeordneten Absicherungen öffentlicher Veranstaltungen
- dienstlich angeordneten Betriebsfeiern
- alle Wegen von der Wohnung zu den obigen versicherten Tätigkeiten und zurück<sup>10</sup>.

Unsicherheiten und Rechtsirrtümer bestehen insbesondere im Hinblick auf folgende Bereiche:

1. Wann handelt es sich um eine dienstlich angeordnete Veranstaltung und wer darf die Anordnung treffen?
2. Sind Mitglieder der Ehrenabteilung versichert?
3. Sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr versichert?
4. Welche Folgen hat der Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften?
5. Schließt eine Alkoholisierung den Versicherungsschutz aus?
6. Haftet der Feuerwehrangehörige selbst, wenn er einen Unfall verschuldet oder mitverschuldet?

## 1. Dienstlich angeordnete Veranstaltung

Dienstlich gesondert angeordnete Veranstaltungen können alle Veranstaltungen außerhalb des Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsbetriebs mit Feuerwehrbezug sein.

<sup>7</sup> Vgl. Bundessozialgericht NZV 2007, 197 - Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehender Dienstsport liegt nur vor, wenn der Sport Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter hat, regelmäßig stattfindet und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Unternehmensangehörige (Feuerwehrangehörige) beschränkt ist.

<sup>8</sup> BSG Urteil vom 29.11.1990 (Az. 2 RU 27/90)

<sup>9</sup> LSG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 18.06.2008 - L 17 U 123/07, also z.B. bei Übungen, Lehrgängen, Wertungsspielen und der Begleitung von Festzügen, Festveranstaltungen der Feuerwehr, nicht aber bei der Silberhochzeit des 1. Vorsitzenden (so LSG NRW a.a.O).

<sup>10</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit

Probleme können sich bei Feiern, Sportwettkämpfen und der Absicherung öffentlicher Veranstaltungen und der Frage ergeben, wer eine solche Anordnung treffen darf.

Zunächst ist jedoch festzustellen, dass es sich bei der Beurteilung, ob es sich um eine dienstliche Veranstaltung handelt, nicht auf den Standpunkt eines objektiven Betrachters ankommt, sondern auf die Sichtweise der Feuerwehrangehörigen. Es genügt, ob der Versicherte von seinem Standpunkt aus der berechtigten Auffassung sein konnte, dass die Tätigkeit geeignet ist, den Interessen der Feuerwehr zu dienen und dass diese objektive Meinung in den objektiv gegebenen Verhältnissen eine ausreichende Stütze findet<sup>11</sup>. Dies kann selbstverständlich nicht dazu führen, dass bei evident nicht dienstlichen Veranstaltungen Versicherungsschutz allein durch die Berufung auf den subjektiven guten Glauben an diesen besteht. Bei Sportwettkämpfen oder bei Schäden aufgrund innerer Ursache, die nicht unter die Unfalldefinition des § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII fallen, besteht definitiv kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung<sup>12</sup>. Unter Umständen können solche Schäden aber in Zukunft nach Erlass einer entsprechenden Satzung gem. § 56 Abs. 2 BHKG durch die Unfallkasse NRW abgesichert werden.

***Für die Begründung von Versicherungsschutz reicht daher aus, dass der Versicherte in der berechtigten Annahme war, für die Feuerwehr tätig zu sein.***

Der Transport zum Veranstaltungsort in einem Mannschaftstransportwagen der Freiwilligen Feuerwehr, die Benutzung spezieller, sie als Mitglied der Feuerwehr ausweisender Kleidung sowie der Umstand, dass die Teilnahme im Dienstplan der Einheit ausgewiesen ist, rechtfertigen es nach Treu und Glauben zugunsten des Versicherten von dessen subjektiver Annahme auszugehen, nicht als Privatperson, sondern als Teil der Freiwilligen Feuerwehr für diese tätig zu werden<sup>13</sup>.

***Anordnung dienstlicher Veranstaltungen durch den Leiter der Feuerwehr oder seine Beauftragten***

Unabhängig von dieser doch sehr versichertenfreundlichen Rechtsprechung zugunsten der Feuerwehrangehörigen stellt sich natürlich die Frage, wer befugt ist, eine dienstliche Veranstaltung anzuordnen. Ein weit verbreiteter Rechtsirrtum lautet, dass dies nur der Bürgermeister der Gemeinde sei. Richtig ist hingegen, dass nach § 11 BHKG der Leiter der Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit für die innere Organisation der Feuerwehr auch festlegen kann, welche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen durchgeführt werden. Darüber kann er auch anordnen (unabhängig von den straßenrechtlichen Genehmigungen), ob Einheiten der Feuerwehr zum Beispiel für die Verkehrsabsicherung von öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden. Dass dieses nicht gegen den Willen des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten geschehen kann, ist selbstverständlich. Ansonsten entspricht diese Anordnungsbefugnis auch dem

---

<sup>11</sup> SG Detmold, Urteil vom 22.05.2002 - S 14 U 56/01, BSGE 20, BSGE Band 20 Seite 215; 30, BSGE Band 30 Seite 282, 52, BSGE Band 52 Seite 57 sowie BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. SOZR 3-2200 § 5

<sup>12</sup> Siehe oben Fußnote 7

<sup>13</sup> SG Detmold a.a.O.

normalen organisatorischem Aufbau einer Gemeinde, in der der Bürgermeister zahlreiche Entscheidungen auf nachgeordnete Entscheidungsträger delegieren kann. Es ist kein rechtlicher Grund dafür ersichtlich, warum dies z.B. bei der Absicherung eines St. Martinzuges nicht möglich sein soll.

Eine dienstliche Veranstaltung kann jedoch auch durch den jeweiligen Einheitsführer wirksam angeordnet werden. Die gegenteilige Auffassung, es bedürfe dann jeweils der Genehmigung durch den Bürgermeister oder den Leiter der Feuerwehr, ist lebensfremd. Beispielhaft seien Einsatznachbesprechungen, Dienstbesprechungen oder Dienste außerhalb des Übungsplanes, wie Fahrzeug- und Gerätepflege, genannt. Dies ist bei den Feuerwehren schon immer gelebte Praxis im Rahmen der Delegation von Aufgaben. Selbstverständlich besteht dann auch bei solchen Diensten für das Unternehmen Feuerwehr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. dem SGB VII. Nur wenn sich der Bürgermeister oder der Leiter der Feuerwehr dies ausdrücklich vorbehalten, ist der Einheitsführer zu Anordnungen nicht befugt. Am Versicherungsschutz ändert das jedoch grundsätzlich nichts (s.o. Fußnote 9).

## **2. Versicherungsschutz der Ehrenabteilung**

Auch für Mitglieder der Feuerwehren außerhalb der Einsatzabteilung besteht Unfallversicherungsschutz, wenn diese für das Unternehmen Feuerwehr tätig werden. Versichert sind also z.B. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung, der Fahrzeug- und Gerätepflege, der Ausbildung oder der Brandschutzerziehung. Auch wenn Feuerwehrangehörige, die aus der Einsatzabteilung ausgeschieden sind, im Einsatz die Feuerwehr unterstützen (z.B. durch Versorgungsfahrten), werden diese selbstverständlich für das Unternehmen Feuerwehr tätig und genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

## **3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei allen offiziellen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr gesetzlich versichert. Dies gilt auch für die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen, da diese zum Jugendfeuerwehrdienst gehören.

## **4. Folgen von Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften**

Unfallverhütungsvorschriften sind als geltendes Recht zu beachten<sup>14</sup>. Viele Unfälle geschehen jedoch gerade deshalb, weil der Verunglückte diese fahrlässig oder sogar vorsätzlich nicht beachtet hat. Hier wird häufig die Behauptung aufgestellt, dies ließe den Unfallversicherungsschutz entfallen. Dies ist nicht zutreffend. Das SGB VII trifft in § 7 Abs. 2 SGB VII hier eine eindeutige Regelung zugunsten des Versicherten: „Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus“. Erst bei einer absichtlichen Unfallherbeiführung durch den Versicherten liegt kein Versicherungsfall mehr vor und zwar schon deshalb nicht, weil in einem solchen Fall kein rechtlich

---

<sup>14</sup> Vgl. § 15 SGB VII

wesentlicher Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Schadensereignis besteht<sup>15</sup>.

#### **5. Schließt eine Alkoholisierung den Versicherungsschutz aus?**

Auch hier wird fälschlicherweise die Behauptung aufgestellt, eine Alkoholisierung schließe in jedem Fall den Unfallversicherungsschutz aus. Richtig ist: Eine Alkoholisierung des Versicherten schließt den Versicherungsschutz grundsätzlich erstmal nicht aus. Dies gilt sogar beim Führen eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss. Die auf Alkoholgenuss zurückzuführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers schließt den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht aus, sondern nur dann, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund drängt, dass sie als rechtliche allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist<sup>16</sup>. Der Versicherte hat natürlich aber mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen im Strafverfahren zu rechnen. Der Versicherungsschutz ist hingegen ausgeschlossen, wenn davon auszugehen ist, dass der Unfall im nüchternen Zustand nicht geschehen wäre<sup>17</sup>.

#### **6. Haftet der Feuerwehrangehörige selbst, wenn er einen Unfall verschuldet oder mit verschuldet bei dem ein anderes Feuerwehrmitglied verletzt wird?**

Grundsätzlich nein. Dies schließt das Gesetz in § 105 Abs. 1 SGB VII ausdrücklich aus. Es kann dann neben den Leistungen der Unfallversicherung kein weiterer Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wird oder es sich um einen Wegeunfall im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB VII handelt. Wichtig: Verletzen Dritte einen Feuerwehrangehörigen, so kann dieser gegen den Dritten alle zivilrechtlichen Ansprüche, also insbesondere auch auf Schmerzensgeld geltend machen.

Ralf Fischer

---

<sup>15</sup> BSG 30.01.1970 - 2 RU 175/67, MDR 70, 621 ◊ SozSich.1970 S. 240; Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Auflage 2016, SGB VII § 7 Rdnr. 2

<sup>16</sup> LSG Bayern, Urteil vom 14. 12. 2011 - L 2 U 566/10, NZV 2012, 231

<sup>17</sup> LSG Hessen, Urteil vom 15.05.2011 - L 9 U 154/09, NZS 2012, 307